

Förderrichtlinie der Stadt Wien – Bildung und Jugend (MA 13)

Kleinprojektförderungen bis max. EUR 5.000,--

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Anwendungsbereich und Fördergegenstand | 2 |
| 2. | Förderwerber*innen | 2 |
| 3. | Förderart und Förderhöhe | 2 |
| 3.1. | Förderart..... | 2 |
| 3.2. | Förderhöhe..... | 2 |
| 4. | Allgemeine Fördervoraussetzungen | 3 |
| 4.1. | Förderwürdigkeit | 3 |
| 4.2. | (Betriebs-) Wirtschaftliche Voraussetzungen..... | 3 |
| 4.3. | Ausschlussgründe | 3 |
| 5. | Sonstige Fördervoraussetzungen | 4 |
| 5.1. | Interne und externe Qualitätssicherung | 4 |
| 6. | Förderbare/nicht förderbare Kosten | 4 |
| 7. | Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung) | 5 |
| 7.1. | Förderantrag stellen | 5 |
| 7.2. | Förderantrag prüfen..... | 7 |
| 7.3. | Fördervertrag abschließen | 7 |
| 8. | Förderbedingungen | 7 |
| 9. | Auszahlung..... | 9 |
| 10. | Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung | 10 |
| 10.1. | Verwendungsnachweis..... | 10 |
| 10.2. | Abrechnungsfristen..... | 11 |
| 11. | Widerruf und Rückforderung | 11 |
| 12. | Datenschutzrechtliche Hinweise..... | 12 |

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand

Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Bildung und Jugend. Sie gilt bis auf Widerruf.

Ziel ist die Förderung von vielfältigen und leicht zugänglichen Angeboten in der Außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen eines von der Stadt Wien – Bildung und Jugend vorgegebenen Jahresschwerpunktes.

Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich Leistungen von gemeinnützigen Einrichtungen (z.B. Vereinen), die ohne Förderung nicht möglich wären, in die Zuständigkeit der Stadt Wien – Bildung und Jugend fallen, überwiegend Wiener*innen zugutekommen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse (siehe Punkt 4.1.) bzw. dem Gemeinwohl dienen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter **subjektiver Anspruch** bzw. **Rechtsanspruch** auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang¹ der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie **nicht begründet**. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung der Förderung. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel der Stadt Wien – Bildung und Jugend im jeweiligen Finanzjahr möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmissbrauch gem. § 153b StGB strafbar ist.

2. Förderwerber*innen

Ein Förderantrag kann gestellt werden von:

- gemeinnützigen **Vereinen** mit Sitz in Wien
- gemeinnützigen **Unternehmen** mit Sitz in Wien
- gemeinnützigen **juristischen Personen** und im Firmenbuch eingetragenen **Personengesellschaften** mit Sitz in Wien

3. Förderart und Förderhöhe

3.1. Förderart

Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie kann nur als **Einzelförderung** gewährt werden.

Eine Einzelförderung ist eine Förderung für ein zeitlich abgegrenztes und sachlich bestimmtes Vorhaben (z.B. Förderung eines bestimmten Projekts).

3.2. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem **Förderbedarf** sowie den zur Verfügung stehenden, insbesondere budgetären Ressourcen der Stadt Wien – Bildung und Jugend. Die Mindestfördersumme be-

¹ Rechtspflicht einer Vertragspartei, mit einer anderen Partei ein Rechtsverhältnis zu begründen (z.B. Vertrag)

trägt EUR 1.000,-- und die maximale Fördersumme ist mit EUR 5.000,-- begrenzt. Jede Förderwerberin bzw. jeder Förderwerber kann nur einmal im Förderjahr seitens der Stadt Wien – Bildung und Jugend gefördert werden. Anspruchsberechtigt sind zudem nur Förderwerber*innen, die im beantragten Förderjahr über kein anderes Förderprogramm der Stadt Wien – Bildung und Jugend gefördert wurden. Zudem kann dasselbe Projekt nur einmal und nicht fortlaufend gefördert werden.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Förderwürdigkeit

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Hinsicht vorliegen. Im Förderantrag ist das Vorliegen eines öffentlichen Interesses und der Bezug zur Stadt Wien nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

Ein **öffentliches Interesse** besteht, wenn die Maßnahme zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, des Ansehens der Stadt Wien und zum Fortschritt in geistiger, kultureller oder sozialer Hinsicht beiträgt.

Ein **inhaltlicher Bezug** zur Stadt Wien ist gegeben, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohner*innen liegt bzw. diesen zugutekommt.

Ein **institutioneller Bezug** zur Stadt Wien ist gegeben, wenn Förderwerber*innen ihren Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien haben.

Ein **geographischer Bezug** zur Stadt Wien liegt vor, wenn der Fördergegenstand zum überwiegenden Teil innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird.

4.2. (Betriebs-) Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Durchführung des Vorhabens (z.B. eines Projekts) muss unter Berücksichtigung der Förderung **finanziell gesichert** sein. Förderwerber*innen haben dies durch geeignete Unterlagen (siehe Punkt 7.1.) nachzuweisen. Die Zuhilfenahme aller verfügbaren Förderquellen außerhalb der Stadt Wien wird eingehend empfohlen.

Vorangegangene Förderungen der Stadt Wien – Bildung und Jugend wurden ordnungsgemäß abgerechnet bzw. fristgerecht zur Abrechnung eingereicht.

Förderwerber*innen/Fördernehmer*innen haben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers (§ 347 UGB) und der erforderlichen Umsicht und Sachkenntnis vorzugehen. Sie verpflichten sich zur **Einhaltung** aller anzuwendenden **rechtlichen Bestimmungen**, insbesondere des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts, des Datenschutzrechts, des Vereinsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes und der vergaberechtlichen Bestimmungen sowie zur Befolgung des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, insbesondere des Verbots der Diskriminierung und Benachteiligung.

4.3. Ausschlussgründe

Förderwerber*innen sind aus nachfolgenden Gründen von einer Förderung ausgeschlossen:

- Über sie bzw. ihr Vermögen ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein Insolvenzverfahren anhängig oder es wurde ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, ist noch nicht abgelaufen.
- Im Zeitpunkt der Antragstellung liegt gegen sie eine Verurteilung wegen Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB vor und die Auskunft im Strafregister ist darüber nicht beschränkt (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- Sie sind an der Abwicklung der Förderung innerhalb der Stadt Wien maßgebend beteiligt oder könnten daran beteiligt sein.
- Die Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, werden verweigert oder es werden wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt.
- Der Förderzweck kann offensichtlich nicht erreicht werden.
- Das vertretungsbefugte Organ (z.B. gemäß Vereinsregister oder Firmenbuchauszug) hat einen der oben angeführten Ausschlussgründe verwirklicht.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen

Für Kleinprojektförderungen gibt es zudem folgende Mindestvoraussetzungen:

5.1. Interne und externe Qualitätssicherung

Die Durchführung des Vorhabens ist an folgenden **Zielsetzungen** sowie **Grundsätzen** und **Handlungsprinzipien** auszurichten:

- Förderung von Gleichstellung (insbesondere im Sinne von Gender Mainstreaming und Diversitätspolitik)
- Erweiterung von Spiel-, Bewegungs- und Interaktionsräumen im städtischen Bereich sowie Verbesserung des sozialen Klimas vor Ort durch Förderung des gegenseitigen Respekts der verschiedenen Nutzer*innen
- Demokratie- und Menschenrechtsbewusstsein, insbesondere betreffend Partizipation, (Gewalt-)Freiheit und soziale Gerechtigkeit
- Orientierung an den Interessen, Bedürfnissen, Potentialen (Ressourcen), Lebenswelten und Sozialräumen der Ziel- und Dialoggruppen

6. Förderbare/nicht förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.

Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist und soweit diese Kosten nicht durch andere Fördergeber*innen oder eigene Einnahmen gedeckt sind.

Sind Förderwerber*innen **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt. Sind Förderwerber*innen **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.

Bewirtungskosten sind nicht förderbar. Die Verwendung von Lebensmitteln im Rahmen pädagogischer Programme (z.B. miteinander Kochen) zählt nicht zu den Bewirtungskosten.

Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes und Nächtigungen) sind nicht förderbar.

Fahrtkosten innerhalb des Wiener Stadtgebietes sind nicht förderbar. In begründeten Ausnahmefällen können öffentliche Verkehrsmittel, Fahrtendienste, Fahrten mit dem Taxi oder sonstige Mietwagenunternehmen gefördert werden.

Die Bezahlung von **Repräsentationskosten**, **Gastgeschenken** und **Trinkgeldern** aller Art ist nicht förderbar.

Der Erwerb von **Gutscheinen** ist nicht förderbar.

Personalkosten (Angestellte, geringfügig Angestellte, freie Dienstnehmende), **freiwillige Sozialleistungen**, Aufwendungen für die private **Pensionsvorsorge** und **Supervisionen** sind nicht förderbar.

Es werden ausschließlich im Zuge der Sachausgabenrechnung **Honorarnoten** sowie **Werkverträge** anerkannt.

Honorarnoten müssen in lesbarer Schrift folgende Angaben enthalten: Datum der Ausstellung, Name und Adresse der Ausstellenden, Rechnungsempfänger*in, Art der Leistung, Leistungszeitraum, Leistungsumfang (z.B. Stundenanzahl), Stundensatz und ev. Mehrwertsteuer sowie die bestätigende Unterschrift der*des Ausstellenden. Bei Barauszahlung hat die Honorarnote zusätzlich den Vermerk „Betrag dankend erhalten“ zu enthalten.

Mahnspesen und Kontoführungskosten sind nicht förderbar.

Anschaffungen von Gütern **des Anlagevermögens** und **Basiskosten für die Infrastruktur** der Förderwerber*innen sind nicht förderbar.

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung)

7.1. Förderantrag stellen

Der Förderantrag muss vollständig, rechtzeitig und auf elektronischem Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) eingebracht werden.

Der Förderantrag hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- Bezeichnung/Name der*des Förderwerber*in, mit einem weiteren Identifikator (z.B. Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters)
- Vertretungsbefugte Personen/Organe
- Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- Art der beantragten Förderung (Einzelförderung und „Projekttitel“)

- Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)

Dem Förderantrag sind **folgende Nachweise/Unterlagen** anzuschließen:

- **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung** des Vorhabens/Projekt (Finanzplan, Übersicht über Honorare und Werkverträge). Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden. *Hinweis:* Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Excel-Tabelle/das Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um diese später für die Abrechnung verwenden zu können.
- **Sachvorhaben/Sachbericht**. *Hinweis:* Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden. Der im Zuge der Abrechnung vorzulegende Sachbericht ist dem Sachvorhaben gegenüberzustellen und ist daher ebenfalls in diesem Formular abzubilden. Es wird daher dringend empfohlen, das Formular mit dem ausgefüllten Sachvorhaben abzuspeichern, um dieses später im Zuge der Abrechnung für den Sachbericht verwenden zu können. *Hinweis:* Darin soll insbesondere auf den Fördergegenstand sowie die Begründung der Förderwürdigkeit (siehe Punkt 4.1) eingegangen werden.
- Der Förderantrag ist grundsätzlich mit **Handysignatur** zu unterzeichnen. Ist dies nicht möglich, ist zusätzlich zum Antrag die unterschriebene Einverständniserklärung zu übermitteln. Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.
- Der Förderantrag bzw. die Einverständniserklärung ist vom vertretungsbefugten Organ bzw. den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu **unterschreiben**.
- Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht
- Aktueller Vereinsregisterauszug oder aktueller Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister.

Förderwerber*innen, die erstmalig um Förderung ansuchen, müssen **zusätzlich** zu oben genannten Nachweisen/Unterlagen Folgendes vorlegen:

- Angaben zu Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln, die den Förderwerber*innen in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden.

Förderwerber*innen haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags zu **bestätigen**, dass

- kein Ausschlussgrund (siehe Punkt 4.3) vorliegt,
- zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierte Schwarzarbeit (§ 153e

StGB), betrügerische Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972),

- die antragstellende juristische Person bzw. Personengesellschaft nicht von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht wird,
- sie*er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetzes), LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- sie*er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet,
- sämtliche im Förderantrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Förderwerber*innen bzw. ihre vertretungsbefugten Organe haben gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,

- ob sie Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (zB Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) sind,
- ob sie Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) sind und
- ob sie ein sonstiges politisches Amt innehaben (zB Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

7.2. Förderantrag prüfen

Die Fördergeberin prüft den eingereichten Förderantrag nach **formalen, inhaltlichen** und **finanziellen** Kriterien sowie auf **Vollständigkeit, Förderwürdigkeit** und **Plausibilität**.

Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- oder Mehrfachförderung wird die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen verständigen.

7.3. Fördervertrag abschließen

Der Fördervertrag kommt mit der **Zustellung der Förderzusage** an Fördernehmer*innen zustande und setzt die **Genehmigung** des Förderantrages durch das nach der Wiener Stadtverfassung zuständige Organ der Stadt Wien voraus.

Für Höhe und Umfang der Förderung der Stadt Wien – Bildung und Jugend sind insbesondere deren Budgetmittel maßgebend.

Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

8. Förderbedingungen

Fördernehmer*innen haben die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Zweckmäßigkeit** einzusetzen.

Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.

Fördernehmer*innen müssen das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten **Zeitplan**, jedenfalls unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend vereinbarten Frist abschließen.

Bei **In-sich-Geschäften**² muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs der gemeinnützigen Organisation sowie ein Drittvergleich (=Vergleichsangebote), der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. In-sich-Geschäfte sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren.

Fördernehmer*innen haben der Fördergeberin **wesentliche Änderungen** des geförderten Vorhabens (z.B. Finanzplan, inhaltliches Konzept, Kennzahlen), Verzögerungen mit und die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie alle sonstigen, die widmungsgemäße Abwicklung und die Interessen der Stadt Wien beeinträchtigende Umstände (z.B. Änderung förderrelevanter Daten der Fördernehmer*in)³ unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dasselbe gilt für allfällige Exekutionsführungen, die rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmer*in oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmisbrauchs gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB. In diesen Fällen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der*des Fördernehmer*in. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, alle **Unterlagen** (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstiger von der Stadt Wien beauftragter Stellen, ist **Einsicht in diese Unterlagen** zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind Fördernehmer*innen verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, der Fördergeberin bis spätestens zur Endabrechnung mitzuteilen, welche **sonstigen Förderungen** für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher

² Ein*e Vertreter*in einer Person schließt einen Vertrag mit sich selbst ab (Selbstkontrahieren) oder vertritt beide Parteien eines Vertrags (Doppelvertretung).

³ Förderrelevante Daten sind z.B. Änderungen der Rechtsform, der Statuten, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung

Zweckwidmung aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln seit Einbringung des Förderantrags gewährt wurden bzw. welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie seitdem beantragt haben.

Gewährte Fördermittel dürfen **nicht abgetreten** (Zessionsverbot), **angewiesen** (§ 1400 ABGB) oder **verpfändet** werden.

Fördernehmer*innen sind verpflichtet, im Falle eines **Widerrufes** und einer **Rückforderung** den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag (nicht förderbaren Anteil) innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen. Grundsätzlich sind Fördernehmer*innen über schriftliche Aufforderung der Fördergeberin verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von **14 Tagen** auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.

Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung **entstehenden Nachteile** wird die Stadt Wien seitens Fördernehmer*innen schad- und klaglos gehalten. Fördernehmer*innen haften für von ihnen verursachte Schäden, welcher Art auch immer, unmittelbar gegenüber Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens Fördernehmer*innen schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche **Vereinbarungen** sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der **Schriftlichkeit**.

Es gilt **österreichisches Recht**. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.

Fördernehmer*innen verpflichten sich zur **Verwendung** des **offiziellen Logos der Stadt Wien** bzw. dazu, auf die Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt).

9. Auszahlung

Der gewährte Förderbetrag wird nach dem **rechtsgültigen Zustandekommen** des Fördervertrages **ausbezahlt**. Die Förderung wird **unbar** an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung angewiesen. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbeitfreiende Wirkung nach sich zieht.

Die Fördergeberin kann die Auszahlung **einer Förderung aufschieben** und/oder **einstellen**, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

Eigene Forderungen der Stadt Wien – Bildung und Jugend gegen Fördernehmer*innen können jederzeit mit der Förderung **gegenverrechnet** werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden,

wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die*den Fördernehmer*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

10.1. Verwendungsnachweis

Die Fördergeberin prüft die Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) nach formalen, inhaltlichen und finanziellen Kriterien. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) ausschließlich auf **elektronischem** Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) zu übermitteln. Die Fördergeberin behält sich das Recht vor, die Form und das elektronische Format der Abrechnungsunterlagen festzulegen.

- **Sachvorhaben/Sachbericht.** Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks inkl. relevanter statistischer Daten nachvollziehbar hervorgehen. **Hinweis:** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden. (s. die Ausführungen zum Sachvorhaben/Sachbericht unter Punkt 7.1.)
- **Statistik.** Hier sind die PLAN/IST-Kontakte je Angebot anzuführen. Bei den IST-Kontakten muss nach Geschlecht unterschieden werden. **Hinweis:** Dafür ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.
- **Finanztechnischer Nachweis.** Der finanztechnische Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen:
 - **Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung.** **Hinweis:** Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben inklusive Übersicht über Honorare und Werkverträge müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Aus der Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung muss zudem hervorgehen, in welche Kostenpositionen die Förderung geflossen ist. Es ist das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular für die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung (Kalkulation) des Förderansuchens zu verwenden. Des Weiteren behält sich die Fördergeberin vor, stichprobenartige Belegkontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort (z.B. Qualitätsgespräch) oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.
 - Haben Fördernehmer*innen für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, sind auch diese anzuführen.
 - **Belegaufstellung (Beilage der zu verwendenden Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung).** Die Aufstellung über die Belege muss Folgendes enthalten:

- Belegaufstellung jener Belege, die mit der Stadt Wien – Bildung und Jugend abgerechnet werden
- Kostenposition in Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung
- Fortlaufende Nummerierung der Belege (Rechnungsempfänger*in muss mit Fördernehmer*in identisch sein)
- Zahlungsdatum
- Empfänger*in der Zahlung
- Verwendungszweck und Leistungszeitraum (z.B. Honorar xy, Material)
- Rechnungsbetrag

Sämtliche Belege können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn sie mit Namen und Anschrift der*des Fördernehmer*in sowie Namen und Anschrift der*des Verkäufer*in versehen sind.

Fördernehmer*innen müssen auf Verlangen **weitere Nachweise** vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leisten Fördernehmer*innen einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

Können Fördernehmer*innen die **Frist** für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen **nicht einhalten**, muss vor Fristablauf schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden, **welche von der Fördergeberin schriftlich zu bestätigen ist**. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

Wurde die **widmungsgemäße Verwendung** der Förderung von der Fördergeberin für **richtig** befunden, erhalten die Fördernehmer*innen eine entsprechende **Mitteilung**. Kann die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden, müssen die Fördernehmer*innen die Fördermittel an die Fördergeberin **zurückzahlen**.

Nicht widmungsgemäß verbrauchte **Fördermittel** sind nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von **14 Tagen** nach Aufforderung auf das von der Fördergeberin bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

10.2. Abrechnungsfristen

Sofern im Fördervertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, ist der **Verwendungsnachweis** ausschließlich auf **elektronischem** Wege (mittels des auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbaren Online-Formulars) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Vorhabens zu übermitteln.

11. Widerruf und Rückforderung

Bei Vorliegen folgender **Widerrufsgründe** kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- Fördernehmer*innen kommen ihren Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- Fördernehmer*innen be- oder verhindern Kontrollmaßnahmen der Fördergeberin oder sonstiger von der Fördergeberin beauftragter Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmer*innen nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- Das geförderte Vorhaben kann nicht durchgeführt werden oder wurde nicht durchgeführt.
- Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels sichern sollen, wurden von den Fördernehmer*innen nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- Fördernehmer*innen oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB) oder wegen eines Korruptionsdeliktes (§§ 302 bis 309 StGB) verurteilt.
- Die Kofinanzierung kommt nicht bzw. nur teilweise zustande.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, sind Fördernehmer*innen verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb von **14 Tagen** auf das von der Fördergeberin bekannt gegebene Konto zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise

Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABI Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist.
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr bzw. ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt, zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen

Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 3 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF).

- Transparenzportalabfragen durchzuführen sowie die Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank zu übermitteln (§ 7 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF).
- die erhaltene Förderung und damit im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht zu veröffentlichen (§ 5 Wiener Fördertransparenzgesetz, LGBl für Wien Nr. 35/2021 idgF).

Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass **personenbezogene Daten**⁴ an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (z.B. Gemeinderatsausschuss, Stadtsenat, Gemeinderat) sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

Fördernehmer*innen bestätigen, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von diesen über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.

Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im Internet bereitgehalten: [Link zu den Datenschutzrechtlichen Informationen auf wien.gv.at](#)

⁴ Als **personenbezogene Daten** gelten alle Informationen, die sich **auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (sogenannte "betroffene Person") beziehen**, wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, aber auch Fotos. **Sensible, personenbezogene Daten** umfassen z.B. ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gesundheitsdaten oder Daten zur sexuellen Orientierung. **Strafrechtsrelevante Daten** dürfen nur unter sehr engen Voraussetzungen verarbeitet werden (z.B. unter behördlicher Aufsicht).